

<i>Name:</i>	FREIHEITLICH-LIBERALE-PARTEI Deutschlands
<i>Kurzbezeichnung:</i>	FLD - DIE FREIHEITLICHEN
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: **Grimmische Straße 23
04109 Leipzig**

Telefon: **(03 41) 33 98 01 13**

Telefax: **(03 41) 33 98 01 99**

E-Mail: **info@fld-deutschland.de**

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 10.05.2006)

Name:

FREIHEITLICH-LIBERALE-PARTEI Deutschlands

Kurzbezeichnung:

FLD - DIE FREIHEITLICHEN

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender:

Marco Schulze

Stellvertreter:

Steffi Lange

Dr. Silke Vieweg

Generalsekretär:

Mike R. Fritzsche

Schatzmeister:

Steffen Kunze

Stellv. Schatzmeister:

Ronny Thiel

Beisitzer:

Jens Bugainsky

Landesverbände:

-

Satzung

vom 14.05.1998, geändert am 23.10.2005

Freiheitlich-Liberale-Partei Deutschlands

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

1.1

Die Partei führt den Namen

FREIHEITLICH-LIBERALE-PARTEI Deutschlands

Kurzfassung: FLD - DIE FREIHEITLICHEN

und versteht sich als Partei der Generationen.

Parteilose und Mitglieder anderer Parteien können

bei Wahlen zu Parlamenten für **DIE FREIHEITLICHEN** kandidieren.

1.2

Sitz der Partei ist Leipzig

1.3.

Ihr Tätigkeitsgebiet ist Deutschland.

§2 Aufnahme und Austritt der Mitglieder

2.1

Die Mitgliedschaft kann jede Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr erwerben, sofern sie Satzung und Grundsatzprogramm anerkennt.

2.2

Der Kreisverbandsvorstand - in der Gründerphase der Landes- bzw. Parteivorstand - entscheidet über die Aufnahme als Mitglied. Die Mitgliedschaft in einem Kreisverband wird durch den ersten Wohnsitz bestimmt. Ohne Kreisverband besteht Wahlfreiheit des Mitgliedes innerhalb des Landesverbandes.

2.3

Die Ablehnung des Aufnahmevertrages braucht nicht begründet zu werden.

2.4

Tod, Austritt oder Ausschluss beenden die Mitgliedschaft.

2.5

Die Beendigung der Mitgliedschaft bedeutet das sofortige Erlöschen aller Funktionen.

§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.1

Die Mitglieder der Partei haben gleiches Stimmrecht.

3.2

Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied seinen 1. Wohnsitz im Gebietsverband hat und mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist. (Aktives Wahlrecht)

3.3

Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

3.4

Jedes Mitglied hat das Recht an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. Ein Mitglied kann nur dort in den Vorstand eines Gebietsverbandes gewählt werden, wo es seinen ersten Wohnsitz hat. (Passives Wahlrecht)

3.5

Mitgliedsbeiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt € 5,-- (EURO Fünf)

Es wird von allen Mandatsträgern/-trägerinnen erwartet, einen individuellen Anteil Ihrer Netto-Diäten an die Partei zu zahlen.

3.6

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Beiträge im Einzugsverfahren oder per Einzahlung / Überweisung o.ä. jeweils auf das zentrale Bundeskonto zu leisten. Sollten aus irgendwelchen Gründen Beitragszahlungen bei unteren Gliederungen eingehen, sind diese verpflichtet, jene unverzüglich (innerhalb von 10 Tagen) auf das zentrale Bundeskonto weiterzuleiten. Das Mahnverfahren in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden und die Verteilung der Beiträge obliegt der Bundespartei.

3.7

Nach einem vom Parteitag festzulegenden Verteilerschlüssel erhalten Landes-, Kreis- und Ortsverbände vierteljährlich ihre Beitragsanteile überwiesen.

Landesverband: 20 Prozent

Kreisverband: 20 Prozent

Ortsverband: 30 Prozent

Es muss jedoch gewährleistet sein, dass, solange keine Ortsverbände bestehen, deren Beitragsanteile weiterhin dem Kreisverband zufließen.

Wenn es keinen Kreisverband gibt, verbleibt das Geld beim Landesverband.

3.8

Zweckgebundene Spenden (auch Barspenden) werden, nach Abzug von 10% an die Bundespartei, unverzüglich dem vom Spender bestimmten Zweck zugeführt. Landes-, Kreis- und Ortsverbände sind gehalten, bis zur Einzahlung durch den Spender, die Zweckbestimmung der Spenden zu klären.

Nicht zweckgebundene Spenden verbleiben bei der Bundespartei. Spendenzahlungen, auch von Nichtmitgliedern, sind ebenfalls in voller Höhe an das zentrale Bundeskonto weiterzuleiten. Die Verwaltung hat sicherzustellen, dass die Spendenweiterleitung unverzüglich (s. 3.6) an die benannten Gliederungen korrekt erfolgt. Nur der Bundesvorstand kann Spendenbescheinigungen ausstellen.

§4 Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

4.1.

Über Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschlussverfahren entscheidet das zuständige Parteischiedsgericht.

4.2

Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind:

- Erteilung einer Rüge.
- Zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner oder aller Funktionen bis zur Dauer von zwei Jahren.
- Das zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Dauer von zwei Jahren.
- Ausschluss aus der Partei.

4.3

Ordnungsmaßnahmen können eingeleitet werden, wenn ein Mitglied durch beharrliches Zuwiderhandeln gegen die elementarsten Gründungsgrundsätze das Parteiinteresse schädigt oder sich sonst eines groben Verstoßes gegen die Satzung und Programm schuldig macht.

4.4

Auf Ausschluss kann nur erkannt werden, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen hat und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist.

4.5

Berufungsmöglichkeit und schriftliche Begründung beim Ausschluss von Mitgliedern regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§5 Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

5.1

Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände trifft der Parteivorstand.

5.2

Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände sind:

- zeitweiliges Verbot von politischen Handlungen
- Amtsenthebung eines Gebietsverbandsvorstands und Einsetzung eines kommissarischen Gebietsverbandsvorsitzenden durch den amtierenden Parteivorstand.

5.3

Im Falle des Abs. 5.2 Nr.1 sind Ordnungsmaßnahmen zulässig, wenn der Gebietsverbandsvorstand durch groben Verstoß gegen Grundsätze der Partei das Parteiinteresse schädigt, im Falle des Abs. 5.2 Nr.2, wenn der Gebietsverbandsvorstand beharrlich gegen die Beschlüsse der eigenen Gebietsverbandsversammlung verstößt.

5.4

Eine Maßnahme tritt außer Kraft, wenn sie nicht durch den nächsten Parteitag bestätigt wird.

5.5

Berufungsmöglichkeiten bei Ordnungsmaßnahmen regelt die Schiedsgerichtordnung.

§6 Allgemeine Gliederung der Partei

6.1

Die Partei **Freiheitlich-Liberale-Partei** gliedert sich in Landesverbände, Kreisverbände und Ortsverbände sowie Arbeitsgemeinschaften, die auch übergreifend gebildet werden können.

6.2

Die Gebietseinteilung der Landesverbände entspricht den Gebieten der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland.

6.3

Die Gebietseinteilungen der Kreis- und Ortsverbände entsprechen den kommunalen Gliederungen.

§ 7 Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstands und der übrigen Organe

7.1

Der Parteivorstand besteht aus höchstens fünfzehn geheim gewählten Mitgliedern und den ersten Vorsitzenden der Landesverbände, von denen jeweils drei stimmberechtigt sind.

Der geschäftsführende Parteivorstand (Präsidium) besteht aus

- der / dem 1. Vorsitzenden,
- zwei Stellvertreter/-innen
- dem / der Schatzmeister/-in
- dem / der stellvertretenden Schatzmeister/-in.

7.2

Der Parteivorstand wird in jedem zweiten Jahr neu gewählt.

7.3

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Parteitages erhält. Haben Kandidaten/innen diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt sind dann die Kandidaten/innen, welche die meisten Stimmen erreichen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

7.4

Der Parteivorstand leitet die Partei.

7.5

Der jeweilige Parteivorstand ist Eigentümer aller vorhandenen Gelder und des sonstigen Vermögens. Er ist berechtigt, in eigenem Namen und aus eigenem Recht alle der Partei Freiheitlich-Liberale-Partei zustehenden Ansprüche gegen Schuldner der Partei geltend zu machen.

7.6

Das Präsidium vertritt mit mindestens zwei Unterschriften die Partei gerichtlich und außergerichtlich. Sind nach den Wahlvorschriften mindestens drei Unterschriften erforderlich, so sind notfalls neben der/dem 1. Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/-innen auch die übrigen Vorstandsmitglieder unterschriftsberechtigt.

Gerichtstand ist der Sitz der Partei.

7.7

Der Parteivorstand kann jederzeit die Organisationsgliederungen kontrollieren, von ihnen Aufschlüsse anfordern und Abrechnungen verlangen. Er hat das Recht, an allen Zusammenkünften der einzelnen Parteigliederungen beratend teilzunehmen.

§8 Beschlussfassung durch die Mitglieder- und Delegiertenversammlungen.

8.1

Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei. Er tritt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zusammen.

Er setzt sich zusammen aus:

- von den Landesparteitagen **geheim** gewählten Delegierten.

Diese sollen nach Anzahl der Bundestagswahlkreise in den einzelnen Ländern gewählt werden.

Für jeweils 2 Wahlkreise ein/-e Delegierte/-r, bei ungerader Zahl der Wahlkreise wird nach unten abgerundet

(z.B. 5 Wahlkreise = 2 Delegierte).

- den Mitgliedern des **geheim** gewählten Bundesparteivorstandes

8.2

Der Parteitag beschließt insbesondere

- das Parteiprogramm,
- die Satzung,
- die Beitragsordnung,
- die Schiedsgerichtsordnung,
- Bündnisse oder Verschmelzung mit anderen Parteien
- Auflösung der Partei.

8.3

Der Parteitag nimmt mindestens jedes zweite Kalenderjahr einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch drei Rechnungsprüfer, die vom Parteitag gewählt werden, zu überprüfen.

8.4

Der Parteitag wählt den Parteivorstand.

§9 Voraussetzung, Form und Frist der Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Beurkundung der Beschlüsse

9.1

Der Parteitag ist vom Parteivorstand einzuberufen.

9.2

Der Parteitag hat über den Ort, an dem der nächste Parteitag stattfinden soll, zu beschließen.

9.3

Der Parteitag soll einen Monat vorher mit der vorläufigen Tagesordnung und Anträgen durch einfachen Brief an alle Mitglieder einberufen werden.

9.4

Anträge für den Parteitag sind von den Landes-, Kreis- und Ortsverbänden oder Arbeitsgemeinschaften schriftlich mit kurzer Begründung beim Parteivorstand einzureichen.

9.5

Über den Parteitag und die Beschlüsse wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von jeweiliger Protokollführung und jeweiliger Versammlungsleitung unterschrieben wird.

9.6

Die Beschlüsse des Parteitages werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreiben.

§10 Wahlen zu Volksvertretungen

10.1

Die Aufstellung von Bewerbern/-innen zu Wahlen von Volksvertretungen muss in geheimer Abstimmung im Rahmen der gültigen Wahlgesetze erfolgen.

10.2

Kandidaten/-innen für Gemeindevertretungen bzw. Kreistage werden von den Kreis- bzw. Ortsverbänden geheim gewählt.

10.3

Kandidaten/-innen für Landeslisten für Bundestags und Landtagswahlen werden von den zuständigen Mitgliederversammlungen geheim gewählt.

10.4

Direktkandidaten/-innen für Bundestags und Landtagswahlen werden durch die zuständigen Wahlkreis-Versammlungen in geheimer Wahl gewählt.

§11 Auflösung der Partei oder eines Gebietsverbandes oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei

11.1

Hat der Parteitag die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen beschlossen, so findet eine schriftliche Urabstimmung von allen Mitgliedern statt, die zum Abstimmungszeitraum ihre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben. Der Abstimmungszeitpunkt wird vom Parteivorstand festgelegt. Die Urabstimmung ist spätestens drei Monate nach dem Parteibeschluss durchzuführen. Anhand der schriftlich abgegebenen Stimmen entscheidet eine Zweidrittelmehrheit über Bestätigung oder Ablehnung des Parteitagsbeschlusses.

11.2

Bei Auflösung der Partei fällt das Parteivermögen einer dann zu bestimmenden gemeinnützigen Vereinigung zu. Hierüber beschließt der Bundesvorstand.

§12 Rechenschaftslegung der Partei

12.1

Der Parteivorstand hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel, die der Partei **Freiheitlich-Liberale-Partei** innerhalb eines Kalenderjahres zugeflossen sind sowie über das Vermögen der Partei in einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.

12.2

der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer nach den jeweiligen gültigen Vorschriften des Parteiengesetzes geprüft werden.

12.3

Der Rechenschaftsbericht ist bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen.

12.4

Der Rechenschaftsbericht der Partei ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Parteitag zur Erörterung vorzulegen.

12.5

Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie einer Vermögensrechnung.

12.6

In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverbänden sowie der Kreis- und Ortsverbände je Landesverband aufzunehmen.

12.7

Die Rechenschaftslegung unterliegt den Vorschriften des Parteiengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§13 Parteischiedsgerichte

13.1

Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung sind beim Parteivorstand und bei den Landesverbänden Schiedsgerichte zu bilden.

13.2

Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.

13.3

Die Zusammensetzung und das Verfahren der Schiedsgerichte werden durch eine Schiedsgerichtsordnung geregelt, die vom Parteitag zu beschließen ist.

§14 Sonderrechte des Parteivorstandes

Der Parteivorstand ist berechtigt, Geschäftsordnungsänderungen vorzunehmen, soweit diese von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Eine Satzungsänderung bleibt ausschließlich dem Parteitag vorbehalten.

§15 Geltung der Satzung für Untergliederungen

15.1

Diese Satzung gilt auch für Orts-, Kreis- und Landesverbände. Soweit eine unmittelbare Anwendung einzelner Vorschriften nicht in Betracht kommt, sind diese sinngemäß (§ 9.3) anzuwenden. Für die Untergliederungen werden Mitgliederversammlungen mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch einfachen Brief an jedes Mitglied einberufen.

15.2

Orts- und Kreisverbände können ab fünf Mitgliedern mit mindestens drei Vorständen gegründet werden. Landesverbände brauchen mindestens 3 Vorstandsmitglieder.

Geändert durch Beschluss vom Bundesparteitag am 23.10.2005

Leipzig, 23. Oktober 2005

gez.
Marco Schulze
Bundesvorsitzender

gez.
Steffi Lange
stellv. Bundesvorsitzende

Schiedsgerichtordnung für die Partei Freiheitlich-Liberale-Partei

§1

1.1

Für Maßnahmen nach §4 und §13 der Parteisatzung sind in erster Instanz Landesschiedsgerichte zuständig.

1.2

Das Landesschiedsgericht ist zu bilden aus der/dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern-innen. Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts werden von der jeweiligen Landesversammlung für zwei Jahre gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, Wiederwahl ist zulässig.

1.3

Von den streitenden Verfahrensbeteiligten kann auf Antrag beider Seiten für einzelne Streitverfahren statt der gewählten Beisitzer von jeder Seite ein Beisitzer benannt werden.

§2

2.1

Über Berufungen gegen die Entscheidungen der Landesschiedsgerichte nach §4 und §13 der Parteisatzung entscheidet das Parteischiedsgericht. Dieses ist zu bilden aus der/dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern-innen, die vom Parteitag für zwei Jahre gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. §1.3 ist anwendbar.

2.2

Über Berufungen gegen Entscheidungen des Parteivorstandes nach §5 der Parteisatzung entscheidet der Parteitag nach Anhörung der Streitparteien.

§3

3.1

Das Schiedsgericht wird auf schriftlichen Antrag tätig, der an die/den Vorsitzende/-n zu richten ist.

3.2

Antragsberechtigt sind einzelne Mitglieder sowie die Vorstände der Gebietsverbände.

3.3

Soweit der Parteivorstand nach §5 der Parteisatzung zur Entscheidung zuständig ist, kann er durch Mehrheitsbeschluss, der den in §3.5 geregelten Voraussetzungen zu entsprechen hat und an den Antragsgegner zuzustellen ist, das Verfahren einleiten.

3.4

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz bzw. Sitz des Antragsgegners.

3.5

Anträge an die Schiedsgerichte sind unter Darlegung des Sachverhalts mit Gründen und Beweismitteln zu versehen.

3.6

Unzulässige Anträge sind vom angerufenen Schiedsgericht im schriftlichen Verfahren ohne Anhörung zurückzuweisen.

3.7

Alle verfahren sind zügig durchzuführen. Mündliche Verhandlungen sind auf spätestens zwei Monate nach Antragseingang bei der/dem Vorsitzenden anzusetzen; im Verhinderungsfall sind die Streitparteien innerhalb von drei Wochen über Verzögerungen zu benachrichtigen. In der Ladung zur mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, daß im Falle des Nichterscheinens ohne sie verhandelt werden kann.

3.8

Im Einverständnis der Streitparteien können Verfahren schriftlich ohne mündliche Verhandlung durchgeführt werden.

3.9

Ein Schiedsrichter kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der Mißtrauen in seine Unparteilichkeit rechtfertigen kann.

3.10

Die Schiedsgerichte haben zur Aufklärung des Sachverhalts aufgrund des Vortrags der Beteiligten die erforderlichen Beweise zu erheben.

3.11

Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind nicht öffentlich. Dies gilt auch, soweit der Parteitag als Berufungsinstanz nach §2.2 zu entscheiden hat.

3.12

Von allen Schiedsverfahren sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind von der/dem Vorsitzenden und einer/m Beisitzenden zu unterzeichnen.

3.13

Die Schiedsgerichte haben in jeder Verfahrenslage auf gütliche Beilegung des Streits hinwirken. Ein Antrag kann in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Antragsgegners zurückgenommen werden.

3.14

Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Soweit der Parteitag als Berufungsinstanz fungiert, gelten Stimmenthaltungen als ungültig.

Die Entscheidungen sind zu begründen und schriftlich unter Angabe des Tages der Entscheidung und der Abfassung den Beteiligten mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen

3.15

Berufungen sind innerhalb eines Monats bei dem/der Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzulegen, das die Entscheidung erlassen hat.

Die Berufung ist schriftlich einzulegen und zu begründen.

3.16

Die Berufungsinstanz kann auf Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Entscheidung erkennen oder die Berufung zurückweisen.

3.17

Die Verfahren sind kostenfrei. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ihre notwendigen Auslagen auf Antrag ersetzt. Kosten, Auslagen und Zeugen- oder Sachverständigenaufwendungen werden nicht erstattet.

PARTEIPROGRAMM

der

FLD – Die Freiheitlichen

Freiheitlich – Liberalen – Partei – Deutschlands

Die Freiheitlich – Liberale – Partei – Deutschland steht zur demokratischen Grundordnung, wie sie im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verankert ist.

I. Die Grundsätze unserer Politik

- 1.1 Der Bürger im Mittelpunkt**
- 1.2 Konkrete Verwirklichung unserer Werteordnung**
- 1.3 Gleichbehandlung auf Grundlage des Grundgesetzes**
- 1.4 Verfassungsgebung unserer rechtsstaatlichen Grundordnung**
- 1.5 Internationale Akzeptanz unter Bewahrung der eigenen Identität**
- 1.6 Direkte Demokratie des deutschen Bürgers**

II. Unser Hauptaugenmerk liegt auf:

- 2.1 Jugend und Bildung**
- 2.2 Familien- und kinderfreundliche Politik**
- 2.3 Schaffung von Arbeitsplätzen**
- 2.4 Sicherung der Renten und Sozialleistungen**
- 2.5 Sicherheit der Bürger
(Schutz des Einzelnen vor kriminellen Machenschaften)**
- 2.6 Hilfe für den Mittelstand und die deutschen Bauern**
- 2.7 Verstärkter Umwelt- und Tierschutz**

III. Interessensbereiche klar abtrennen

- 3.1 Gemeinsame Zukunft Europas ohne Verzicht auf nationale Interessen**
- 3.2 Gezielte Entwicklungshilfe und die Förderung einer gesamteuropäischen stabilen Wirtschaft statt Subventionsverschwendung**
- 3.3 Für politisches Asyl und geregelte Zuwanderung - Gegen Missbrauch und Fremdenhass**
- 3.4 Internationale Akzeptanz & Gleichberechtigung für Deutschland**

I. Grundsätze unserer Politik

1.1 Der Bürger im Mittelpunkt

Die Unantastbarkeit der Rechte jeden Bürgers, sowie die Respektierung seiner Grundrechte sind der Kern freiheitlicher Rechtsstaatlichkeit.

Wir wollen nicht, dass der Bürger zum Spielball der Bürokratie herabgewürdigt wird.

Die Vereinfachung von Gesetzen und Verordnungen ist mehr als überfällig.

Jeder deutsche Staatsbürger hat neben seinen unveräußerlichen Rechten ebenso grundlegende Pflichten, die dem Allgemeinwohl des Staates und seiner Einwohner dienen.

Für uns gibt es dabei keine Unterschiede, egal welcher Rasse, Religion, Geschlecht oder persönlichen Vorlieben man angehört oder sich verbunden fühlt.

Das Recht zur persönlichen Entfaltung gehört zu den am meisten verbrieften aber dennoch missachteten Grundrechten.

Unserem freiheitlichen Grundgedanken folgend, muss jedem Bürger gleicher Zugang zu allen Bildungsmöglichkeiten, Ämtern und Positionen offenstehen.

Damit eben dies, wie leider viel zu oft, nicht nur als Floskel unter vielen endet, muss unser Bildungs-, Sozial- und Rentensystem grundlegend überarbeitet und zukunftssicher neu verankert werden.

1.2 Konkrete Verwirklichung unserer Werteordnung

Die Werteordnung die unser Grundgesetz verbriefen will, muss verwirklicht werden.

Unterstützung und Rücksichtnahme auf Sozialschwache, Behinderte und durch verschiedene Lebensumstände übermäßig belastete Mitbürger, empfinden wir als selbstverständlich.

Nicht jedoch den immer mehr zunehmenden Missbrauch des Sozialen Netzes, das eben jene schützen soll, die darauf wirklich angewiesen sind, und die an den Folgen der Ausnutzung dieser so notwendigen gesellschaftlichen Errungenschaft die größten Einbußen zu erleiden haben.

Diesen Mitmenschen kann nicht noch mehr zugemutet werden – es ist die Aufgabe des Staates diese Ungerechtigkeit zu beseitigen und Entlastungen herbeizuführen.

Verwaltung der Arbeitslosigkeit, statt Bekämpfung der Ursachen –

Reformstau und Umverteilungen auf Kosten der hart arbeiteten Mehrheit der Bevölkerung, statt einschneidende aber effektive Maßnahmen, die von allen getragen werden -

Existenzängste und soziale Unsicherheit statt Zuversicht und Zukunftsperspektive – dies muss ein Ende haben, und zwar möglichst bald.

Unerträglich ist das Ausmaß an Steuergeldverschwendungen und Nichtverwendung von zweckgebundenen Steuern.

Wirtschaftlichkeit als Vorgabe staatlichen Handelns, unter Beachtung der Interessen des Deutschen Volkes, ist zwingend notwendig, um einer weiter fortschreitenden Staatsverschuldung und Misswirtschaft Einhalt zu gebieten.

1.3 Gleichbehandlung auf Grundlage des Grundgesetzes

Die Überversorgung von Parlamentsabgeordneten und Beamten muss ein Ende haben.

Der Abbau von unangemessenen Privilegien muss in allen staatlichen Bereichen stattfinden.

Amts- und Mandatsträger müssen genauso haftbar gemacht werden, wie jeder Klein- und Mittelständler in unserem Lande auch.

Dies beruht auf unserer unumstößlichen Wertvorstellung des Gleichheitsgedankens, der den im Grundgesetz festgeschriebenen Menschenrechten folgt.

Jeder muss seinen Anteil am Reformprozess tragen, und zwar seinen Möglichkeiten entsprechend. Dies soll zum Ausdruck bringen, dass eine alleinstehende Besserverdienende zwangsläufig mehr belastet wird als eine Mutter von drei Kindern, die sich mit Minimalgehalt durchschlagen muss. Zurzeit ist dies leider umgekehrt.

Allgemein wird man in Deutschland gehindert, wenn man etwas bewegen oder mitgestalten möchte. Dabei ist es egal ob man Arbeit sucht oder Arbeitnehmer einstellen will.

Engagement muss gefördert werden und nicht bestraft.

Dies sollte als Handlungsgrundlage der Politik niedergelegt werden.

1.4 Verfassungsgebung unserer rechtsstaatlichen Grundordnung

Wir setzen uns dafür ein, dass es in Deutschland eine Verfassung geben wird, welche vom Volk gewählt wird, wie es auch in unserem Grundgesetz geschrieben steht.

Diese Verfassung soll sich auf dem von uns anerkannten Grundgesetz stützen, wobei uns eine stärkere Betonung basisdemokratischer und außerparlamentarischer Willensbildung, zur Einbindung der von gefördert und geforderten bürgerlichen Initiative, wichtig ist.

1.5 Internationale Akzeptanz unter Bewahrung der eigenen Identität

Es ist an der Zeit, dass Deutschland endgültig, unter Beachtung der Erkenntnisse der Vergangenheit, die Zeichen für die Zukunft setzt, als gleichberechtigte Nation innerhalb der internationalen Staatengemeinschaft respektiert zu werden.

Um dies zu verdeutlichen, muss unser anerkanntes Grundgesetz endlich als überarbeitete mehr basisdemokratische Verfassung eines souveränen Staates legitimiert werden, vor allem, da unser bisheriges Grundgesetz noch immer auf damaligem Besatzungsrecht fußt, ist eine endgültige Legitimierung des Deutschen Rechtsstaates und seiner vom Volk gegebenen Verfassung mehr als überfällig

Dem deutschen Volk müssen die gleichen Rechte und Pflichten zustehen wie allen anderen Völkern auch.

Dies schließt das Recht auf die nationale Identität und die volle souveräne Selbstbestimmung ein. Des weiteren ist die Herbeiführung von Friedensverträgen, mit den ehemaligen Gegnern des Zweiten Weltkrieges und jetzigen Bündnispartnern erforderlich, da bis zum heutigen Tage lediglich ein Waffenstillstand besteht.

Der Rechtsstaat Deutschland bedarf einer endgültigen Bestätigung als Teil der internationalen demokratischen Staatengemeinschaft.

1.6 Direkte Demokratie des deutschen Bürgers

Der deutsche Bürger muss mehr an politischen Entscheidungen teilhaben dürfen.

Dieses Instrument ist der Volksentscheid auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene.

An wesentlichen und existenziellen Fragen muss der freie Bürger ein Mitbestimmungsrecht haben.

Jeder rechtsstaatlichen politischen Partei, unabhängig von ihrer Größe, ist die Mitwirkung an zumindest der kommunalen politischen Willensbildung zu ermöglichen.

Wir verstehen den Grundsatz der 5 % Hürde und des Direktmandats als Notwendigkeit, um Zersplitterung und Lähmung der Handlungsfreiheit der Demokratie zu verhindern.

Trotzdem wäre eine Beteiligung von Interessenverbänden, kleineren Parteien, Bürgerinitiativen und wohltätigen Organisationen an wichtigen Entscheidungen in beratender bzw. richtungweisender Funktion ratsam. So könnte dem Normalbürger wieder mehr Vertrauen und persönliches Engagement für die Politik seiner Heimat zurückgegeben werden.

So ist es ein selbstverständliches Verlangen der Allgemeinheit, an demokratischen Grundsatzentscheidungen teilzuhaben, genauso wie in anderen europäischen Ländern und den Mitgliedsstaaten der EU, die einschneidende Veränderungen ihres Landes mitbeeinflussen und mittragen.

Unser Ziel ist es, wie es in der Präambel des Grundgesetzes geschrieben steht:

DEN NUTZEN DES DEUTSCHEN VOLKES ZU MEHREN UND SCHADEN VON IHM ZU WENDEN.

Auf dieser Grundlage und als freiheitlicher, liberaler und demokratischer Rechtsstaat kann Deutschland im Bund freier Völker am Frieden und Wohlergehen in der Welt mitwirken.

Anliegen unserer Partei ist es, Ungerechtigkeiten aufzudecken und sofort mit aller notwendigen und angebrachten Konsequenz zu beseitigen, Sozialmissbrauch in unserer gesellschaftlichen Gemeinschaft zu entlarven und Gemeinschaftsgefühl in unser gesellschaftliches Zusammenleben zurückzuführen, wirklich gute Eigenschaften wieder zu erwecken.

Fleiß und gemeinsames Bestreben für Frieden und Wohlstand in der ganzen Welt, gegenseitige Achtung und Unterstützung, Aufrichtigkeit im Denken und Handeln, treu verbunden der Verfassung und Rechtsstaatlichkeit und den damit einhergehenden grundlegenden Werten.

II. Unser Hauptaugenmerk liegt auf:

2.1 Jugend und Bildung

Die Lebensbedingungen in unseren Städten sind vollkommen an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen vorbei geplant worden.

Die Kinder und Jugendlichen sind die Zukunft unseres Landes, nur wenn wir heute den dafür notwendigen Grundstein legen, werden sie unser aller Bedürfnisse mit dem nötigen Sachverstand und persönlichem Einsatz erfüllen können. Wofür wir uns also einsetzen, ist eine Reformierung der Bildungspolitik, aus unserer Sicht ein wichtiger Aspekt, mit welchem sich ein eigens dafür einberufenes Gremium unserer Partei auseinandersetzt.

Unsere Schwerpunkte:

- Reformierung der Lehrpläne an deutschen Schulen
- Förderung der Allgemeinbildung
- finanzielle Stärkung öffentlicher Bildungseinrichtungen
- Leistungsbezogene Förderung
- ständige Fortbildung des Lehrkörpers

Bildungsziele und moralische Grundsätze eines jeden Staatsbürgers sollten sein, Achtung vor der Würde des Menschen, seiner moralischen, ethischen und religiösen Überzeugung, Mut zu Verantwortung, zu Demokratie und Völkerverständigung, zum Leben voller gegenseitiger Anteilnahme und der aufrichtigen und nicht fehlgeleiteten Liebe zu seiner Heimat und seinen persönlichen Wurzeln zu erlernen.

2.2 Familien- und kinderfreundliche Politik

Wir setzen uns mit Nachdruck für eine familien- und kinderfreundliche Steuer- und Sozialpolitik und für großzügige staatliche Hilfen für Familien ein.

Die Gleichberechtigung der Frau setzt auch die Anerkennung der Leistungen als Mutter voraus. Eltern müssen Kindererziehung und Beruf vereinen können, was durch die Schaffung von mehr fachlich kompetenten und interessanten Kindertagesstätten gewährleistet werden kann. Sportvereine und andere Freizeiteinrichtungen ergänzen dieses Konzept sinnvoll.

Der Grundgesetzauftrag zum Schutze der Familie muss deutlicher verwirklicht werden.

2.3 Schaffung von Arbeitsplätzen

Wir streben ein umfassendes Programm der sozialen Sicherheit für die deutsche Arbeitnehmerschaft und die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen an.

Es muss Schluss sein, dass durch den Abbau tausender von Arbeitsplätzen die Aktienkurse von Großunternehmen künstlich in die Höhe getrieben werden.

Gleichzeitig wehren wir uns entschieden dagegen, dass mit dem sog. "HARTZ IV" Programm Arbeitslosen- und Sozialhilfe zusammengelegt werden. Hierdurch wird nicht Arbeit, sondern Armut in Deutschland gefördert.

Wir setzen uns ein für den Stopp der Auswanderung deutscher Unternehmen ins Ausland bei gleichzeitiger Subventionierung durch den deutschen Staat.

Subventionen des Staates müssen gezielter in Forschung & zukunftsorientierte Technologien investiert werden, welche den Wirtschaftsstandort Deutschland auch in der Vergangenheit an die Weltspitze gebracht haben.

Der deutsche klein- und mittelständige Unternehmer muss wieder den Schutz des Staates erfahren und nicht nur einige Vorzeigeunternehmen zu Lasten der Allgemeinheit.

Der Begriff der Sozialen Marktwirtschaft muss wieder Förderung von Arbeit, Wirtschaft und sozialer Sicherheit bedeuten und nicht Milliardenverschwendung auf Basis zielloser Vergeudung von Ressourcen mit Planwirtschaftscharakter.

2.4 Sicherung der Renten und Sozialleistungen

Funktionierende Sozial- und Rentensicherungssysteme aus anderen Ländern sollten unter Anpassung an deutsche Gegebenheiten entsprechend übernommen werden oder zumindest als Vorgaben bei der Entwicklung einer eigenen Lösung dienen.

Die einzusparenden Gelder aus unangemessenen Subventionen sind zur Entlastung der Arbeitnehmer und zur Sicherung der Renten und Sozialleistungen zu verwenden.

Eine höhere Mitbestimmung und Eigenverantwortung bei der Sicherung des Rentenbedarfs jedes Einzelnen sollten die Grundpfeiler einer zukunftsorientierten Politik darstellen.

Eine bessere Gesundheitsversorgung und Gesundheitsschutz ist unser Anliegen, ebenso die Abschaffung der Praxisgebühr und der unerträglichen stetigen Erhöhung der Zuzahlung in allen medizinischen Bereichen.

Gesundheit muss für alle Bürger bezahlbar sein.

2.5 Sicherheit der Bürger (Schutz des Einzelnen vor Kriminellen Machenschaften)

Wir wollen eine Verschärfung von Gesetzen zur Bekämpfung schwerster Kapitalverbrechen.

Der alte Straftatbestand des Landfriedensbruchs muss wieder eingeführt werden, denn durch dessen Abschaffung wurde der Straßenterror gefördert.

Um die Sicherheit der Bürger zu gewährleisten, bedarf es einer handlungsfähigeren Polizei, welche hinreichend auszurüsten und zu unterstützen ist, und die volle Rückendeckung des Staates und der Bevölkerung hat.

Die Polizei, genau wie alle anderen Staatsdiener auch, muss dem Leitmotiv „Freund und Helfer“ des Volkes gerecht werden, ohne die Autorität der Person „Polizist“ zu untergraben.

Ausdrücklich wehren wir uns gegen alle Formen von Amtsmissbrauch, Korruption und Veruntreuung von öffentlichen Geldern.

Datenschutz, Vertraulichkeit und Sicherung des geistigen Eigentums müssen in einer fortschrittlichen Informationsgesellschaft gewahrt werden.

Ebenso darf kein Monopol auf Datenerfassung und Rechteverwaltung bestehen, sei es nationaler, europäischer oder internationaler Art.

Selbstbestimmung und Privatsphäre sind unantastbare Grundwerte, die nicht aufgrund von Angstpropaganda und Panikmache geopfert werden dürfen.

Nur in wirklich handfesten Verdachtsmomenten, zur Sicherheit des Staates und seiner Bürger, müssen die ermittelnden Sicherheitskräfte, unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit der Mittel, einen gewissen notwendigen Ermessensspielraum zugestanden bekommen.

Wir fordern einen besseren Katastrophen- und Zivilschutz mit dem Einsatz der Bundeswehr in Notzeiten, auch für Hilfseinsätze im eigenen Land.

Die Sicherheit der Bürger in sozialer, gesellschaftlicher und finanzieller Hinsicht muss gewahrt und gefördert werden.

2.6 Hilfe für den Mittelstand und die deutschen Bauern

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen ist sorgfältiger zu prüfen, ob diese von deutschen Firmen zugunsten der deutschen Wirtschaft durchgeführt werden können.

Wir fordern vermehrte Investitionsanreize und Steuererleichterungen zugunsten von klein- und mittelständigen Betrieben.

Auch sind zinsgünstige Umschuldungsprogramme für bedrohte Firmen ein Gebot der sozialen Marktwirtschaft.

Immer mehr landwirtschaftliche Betriebe werden durch Überschuldung in die Existenzkrise und Selbstaufgabe gezwungen, gleichzeitig werden Überschussproduktionen durch die EU gefördert.

Unser Anliegen ist es, die gezielte Unterstützung und Erhaltung bäuerlicher Familienbetriebe.

Die Erzeugung gesunder Nahrungsmittel und artgerechter Viehhaltung müssen Vorrang haben.

Dem schleichenden Niedergang des deutschen Bauerntums ist ein erhaltendes und zukunftsicheres Konzept entgegenzusetzen.

2.7 Verstärkter Umwelt- und Tierschutz

Die vorrangige Aufgabe des Staates ist der Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens.

Schärfere Gesetze und konsequentere Ahndung von Umweltsündern und Tierquälern ist unsere Forderung.

Tiere sind auf unseren besonderen Schutz und Hilfe angewiesen.

Dieses Ziel muss auch gegen wirtschaftliche Interessen der Industrie durchgesetzt werden.

Es ist in unser aller Interesse, in einer sauberen, lebenswerten Umwelt zu Hause zu sein.

III. Interessensbereiche klar abtrennen

3.1 Gemeinsame Zukunft Europas ohne Verzicht auf nationale Interessen

Wir können den Weg in ein vereintes Europa begrüßen, wenn dieser Schritt zur Sicherung des Friedens, zur wirtschaftlichen Stabilität und in eine gemeinsame Zukunft mündet.

.

3.2 Gezielte Entwicklungshilfe und die Förderung einer gesamteuropäischen stabilen Wirtschaft statt Subventionsverschwendung

Gezielte Entwicklungshilfe und die Förderung einer stabilen Wirtschaft und Politik ist anzustreben.

Sinnlose Subventionen nach dem Gießkannenprinzip auf nationaler, europäischer oder internationaler Ebene müssen eingestellt werden und zielgerichtet in heimische, dringend benötigte Kapazitäten, investiert werden!

Deutschland darf nicht länger Zahlmeister für fremde Interessen sein.

Dies soll nicht aufgrund nationalistischer Meinungsmache erfolgen, sondern aus rein wirtschaftspolitischen Maßgaben.

Genau wie die meisten anderen Länder der EU auch, lehnen wir es ab, Souveränitätsrechte, Außen- und Verteidigungspolitik, an eine ferne europäische Hoheitsgewalt, welche die souveräne Eigenverantwortung aufhebt, zu übertragen.

Gemeinsame Eingreiftruppen zur Sicherung vor Terror sind vorstellbar, doch müssen dazu genaue Sicherheitsmaßgaben und Regularien bestehen.

Das Recht zur Selbstbestimmung ist für Deutschland, wie für jedes souveräne Land der Erde, einfach unverzichtbar.

Wir wollen dieses Recht in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen deutschen Rechtsstaat im Sinne des Grundgesetzes auf der Grundlage einer deutschen Verfassung, sowie der allgemeinen Regeln des Völkerrechts verwirklichen.

3.3 Für politische Asyl und geregelte Zuwanderung – Gegen Missbrauch und Fremdenhass

Es entspricht unserer Rechtsauffassung, dass wahrhaft politisch Verfolgte zu schützen sind.

Deutschland hat die Pflicht, gefährdeten Volksgruppen und Minderheiten Schutz zu gewähren.

Gleichzeitig muss diesen Menschen der Weg nach Deutschland auch in Zukunft offen stehen.

Dies gilt auch und vor allem für deutsche Minderheiten in anderen Ländern

Ein Missbrauch dieses gerechtfertigten Asylrechts muss von gesetzlicher Seite verhindert werden, schon aus dem einfachen Grunde, keine Ausländerfeindlichkeit und Fremdenfeindlichkeit zu fördern oder gar erst zu schaffen. Deutschland braucht ein faires Asylrecht, das als solches und nur als solches gebraucht und nicht missbraucht wird.

Alle rechtlichen Möglichkeiten müssen ausgeschöpft werden, um Asylmissbrauch schneller und effektiver zu beenden.

Die Beschleunigung von Asylverfahren, zur Ausweisung von kriminellen Straftätern aus dem Ausland, die unser gemeinsames Zusammenleben und / oder die nationale Sicherheit gefährden bzw. im groben Maße verletzen, muss gegeben sein.

Es geht uns dabei darum, die Werte unseres Volkes zu schützen und zu fördern und ein friedliches Miteinander der einzelnen Bevölkerungsgruppen und Nationalitäten zu ermöglichen.

Bei aller Überzeugungsfreiheit und religiösen Toleranz darf der Deutsche Staat nicht zum Sprungbrett für terroristische Anschläge und politische Verfolgung werden.

Hierbei kann aber nicht von einem „Krieg gegen den Terror“ gesprochen werden - nur eine Kampfansage gegen grassierende weltweite Verarmung, gegen religiöse und politische Intoleranz, gegen globale Bevormundung und für die Einstellung von gezielten Förderungen von Krisenherden durch Waffenlieferungen an Extremisten hat Aussicht auf Erfolg – eben nur dies kann den extremistischen Lagern in allen Erdteilen den Wind aus den Segeln nehmen.

3.4 Internationale Akzeptanz & Gleichberechtigung für Deutschland

Die Gräueltaten der national-sozialistischen Vergangenheit dürfen niemals vergessen werden.

Darum wollen wir all unsere Kraft dafür einsetzen, dass nationalsozialistisches und kommunistisches Unrecht und Verbrechen sich niemals wiederholen werden - in keinem Land dieser Erde.

Die den späteren Generationen von deutschen Bürgern, die sich von diesem Unrecht in jeglicher Form distanzieren, vielfach zugemutete Zuweisung einer kollektiven Mitschuld, beeinträchtigt unsere Gleichberechtigung in der Staaten- und Völkerfamilie.

Deutschland und seine Bürger sind gefestigt in einer demokratischen Grundordnung und der eigenen Verantwortung innerhalb der internationalen Staatengemeinschaft.

Wir werden all unser Bestreben darauf richten, weiterhin als Volk der Dichter und Denker, fleißigen Bauern, Arbeitern & Ingenieuren, internationale Achtung zu erlangen.

Wir werden dafür arbeiten, dass kommende Generationen keinen Diskriminierungen mehr ausgesetzt sind und nicht für Vorgänge verantwortlich gemacht werden, an denen sie nicht persönlich mitgewirkt haben.

Die Zeit zur Versöhnung und zum gegenseitigen Aufeinanderzugehen ist gekommen. Nun liegt es an uns, dies Wirklichkeit werden zu lassen.

Deutsche Soldaten dürfen nicht für fremde Interessen und in fernen Kriegs- und Krisengebieten eingesetzt werden.

Krieg und Unrecht darf niemals mehr von deutschem Boden ausgehen.

Hierfür stehen wir ein und werden all unsere Kraft einsetzen, dies zu verwirklichen.